

**Thomas Bliwier**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Certified Compliance Officer

**Doris Dierbach**  
Fachanwältin für Strafrecht  
Certified Compliance Professional

**Alexander Kienzle**  
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Straße 27a  
22303 Hamburg  
Tel. (040) 2702217 · 277716  
Fax (040) 2792051  
bdk@die-strafverteidiger.de  
www.die-strafverteidiger.de

Gerichtsfach 637

┌ b|d|k Rechtsanwälte · Barmbeker Straße 27a · 22303 Hamburg ┐

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg  
-3. Strafsenat-  
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**3 St 4/16**

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
AK-16/3000709-re

Sekretariat  
Frau Peters/Frau Regewski      Datum  
24.02.2017

In der Strafsache  
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

1. die Hauptverhandlung auszusetzen oder
2. hilfsweise weiträumig – mithin bis zur gesetzlichen Höchstfrist - zu unterbrechen und in beiden Fällen
3. Aktenvollständigkeit herzustellen und in die ergänzten Aktenbestände Einsicht zu gewähren.

Begründung:

Die Hauptverhandlung kann nach § 265 Abs. 4 StPO auf Antrag hin ausgesetzt werden, wenn dies zur besseren Vorbereitung der Verteidigung angezeigt erscheint (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 265 Rn. 39).

---

Dies ist vorliegend infolge der Unvollständigkeit der Akten und der hieraus resultierenden Einschränkung der sachgerechten Verteidigung der Fall. Maßgeblich ist insofern (auch verfahrensübergreifend) der effektive Informationsanspruch der Verteidigung (vgl. hierzu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 147 Rn. 16a). Es gilt der Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit (a.a.O., Rn. 14). Namentlich Schriftstücke, aus denen sich schuld- und rechtsfolgenrelevante Umstände ergeben können, dürfen der Akteneinsicht nicht ferngehalten werden (a.a.O., Rn. 14). Bei einer Verletzung dieser Grundsätze wären der Anspruch auf rechtliches Gehör und das faire Verfahren verletzt (BVerfGE 18, 405; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn. 14).

Die Akte ist – diese Grundsätze zugrunde gelegt – in mehrfacher Hinsicht gerade zu den dem Beginn des Ermittlungsverfahrens behaupteten Umständen unvollständig. Im Einzelnen:

1.

Mit Beschluss vom 01.03.2013 ordnete der Ermittlungsrichter beim BGH in dem vorliegenden Verfahren erstmalig die Überwachung der Telekommunikation an; betroffen war der Anschluss mit der IMEI-Nummer 357191043535860 nach §§ 100a, 100b, 100g StPO an (SA I.1 Bl. 193 ff.). Wegen des angenommenen Tatverdachts verwies der Beschluss hinsichtlich der Einzelheiten zum Bestand und zu dem Zweck und der Tätigkeit der PKK/CDK auf den Beschluss des BGH vom 14.11.2012 (Az.: AK 32/12) sowie zu den Einzelheiten der mitgliedschaftlichen Beteiligung des Beschuldigten auf die Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs, mit denen dieser am 01.02.2013 den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer der von dem Beschuldigten genutzten Mobilfunkendgeräte (6 BGs 17/13) bzw. am 22.02.2013 die längerfristige Observation (6 BGs 29/13) angeordnet hatte. Darüber hinaus hieß es in dem Beschluss:

„Erkenntnisse, die in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz angefallen sind, begründen den Tatverdacht, dass der Beschuldigte Zeki Eroglu unter dem Decknamen „Siyar“ als Kader der „Arbeiterpartei Kurdistans“ [...] und ihrer Europaorganisation „Kurdische Demokratische Gesellschaft in Europa“ [...] aktuell als Leiter des PKK-Gebiets Darmstadt tätig ist und sich hierdurch als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung im nichteuropäischen Ausland beteiligt.“ (SA I.1 Bl. 195)

Weitere Ausführungen zu tatverdachtsbegründenden Umständen enthält der Beschluss vom 01.03.2013 nicht.

Der in Bezug genommene Beschluss vom 01.02.2013 (6 BGs 17/13 vom 01.02.2013) stützt die Gestattung zum Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung einer Geräte- und Kartennummer in tatsächlicher Hinsicht auf verdachtsbegründende Umstände, die zeitlich dem verfahrensgegenständlichen Ermittlungszeitraum weit vorgelagert waren (vgl. SA I.1 Bl. 108 ff.):

- eine aus Erkenntnissen von Schweizer Behörden abgeleitete Einreise in die Schweiz im Jahre 2007 und Tätigkeit als Vertreter einer Jugendorganisation in Bern und Basel, bei der wegen eines bei der Inaugenscheinnahme von Lichtbildern von „Jugendlagern“ angenommenen Altersunterschieds auf die Funktionärstätigkeit des Beschuldigten zu schließen sei,
- die Bestätigung des LfV Bayern mit Behördenzeugnis vom 28.07.2010, dass der Beschuldigte seit Juni 2010 das PKK-Gebiet Nürnberg/Fürth geleitet habe, wobei ein hierauf gerichtetes Ermittlungsverfahren, in dem die Mitteilung gemacht wurde, der StA Nürnberg/Fürth mangels Nachweises konkreter Betätigungshandlungen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei sowie
- eine von einem im Internet zugänglichen Lichtbild abgeleitete Zugehörigkeit des Beschuldigten zu den sog. Volksverteidigungskräften (HPG) im Jahre 2003, bei denen er ausgebildet worden sei und die ihm notwendige Erfahrung und Eignung für eine Gebietsleitertätigkeit in Europa verschaffe.

Als Tatsachengrundlage einer mitgliedschaftlichen Betätigung des Beschuldigten im Anordnungszeitpunkt Februar 2013 („aktuelle Kadertätigkeit“) führt der Beschluss an:

- Aufenthalte und Beteiligung an PKK-Veranstaltungen in Darmstadt und Mainz u.a. am 27.10. und 15.11.2012, „deren Ausgestaltung auf eine gewisse Prominenz bei den Teilnehmern schließen lässt“ (SA I.1 Bl. 110),
- Kauf einer Bahncard der Deutschen Bahn am 23.07.2012 bei gleichzeitiger Benennung einer Lieferadresse Am Pelz 84 in Darmstadt, einer Adresse, unter der Mehmet Coban gemeldet gewesen sei, der als verantwortlicher PKK-Kader eingesetzt gewesen sei und deshalb auch verurteilt worden sei.

Der weitere in Bezug genommene Beschluss vom 22.02.2013, mit dem die längerfristige Observation des Beschuldigten zu dem Aktenzeichen 6 BGs 29/13 für „weitere drei Monate“ angeordnet – mithin verlängert – wurde (vgl. SA I.1 Bl. 153 ff.), erschöpft sich in der Wiedergabe der bereits beschlussgegenständlichen Verdachtsmomente.

Die in Rede stehende Anordnung vom 01.03.2013 war durch den Generalbundesanwalt am selben Tage beantragt worden, wobei als Anlage zu dem Antrag „1 Blattsammlung mit einem Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidiums Mainz vom 28. Februar 2013 nebst Observationsbericht des Polizeipräsidiums Mainz vom 28. Februar 2013 sowie Auswertung IMSI-Catcher-Einsatzes des Landeskriminalamts vom 28.02.2013“ an den BGH übersandt wurde (vgl. SA I.1 Bl. 180 ff.). Die Anlagen zu dem Antrag umfassten demnach einzig Ermittlungsvermerke, die Aufschluss über Ermittlungsmaßnahmen zu der IMEI-Nummer beinhalten (vgl. Ermittlungsvermerk vom 28.02.2013 SA I.1 Bl. 172; Observationsbericht vom 28.02.2013 SA I.1 Bl. 173 ff.; Auswertung IMSI-Catcher-Einsatz SA I.1 Bl. 176 ff.).

Zu den in Bezug genommenen Beschlüssen bzw. den diesen zugrunde liegenden Anträgen waren übersandt worden:

- 6 BGs 17/13 vom 01.02.2013 (Antrag des GBA vom 29.01.2013, vgl. SA I.1 Bl. 116 ff.):
  - Einleitungsvermerk des GBA beim BGH vom 23.01.2013 ,
  - Anregung des PP Mainz auf Einsatz eines IMSI-Catchers vom 28.02.2013 sowie
  - Ablichtungen aus der Sachakte (früheres Ermittlungsverfahren StA Koblenz 2090 Js 69122/12);
- 6 BGs 29/13 vom 22.02.2013 (Antrag des GBA vom 20.02.2013, vgl. SA I.1 Bl. 141 ff.):
  - Anregung des PP Mainz auf Verlängerung der Maßnahme nach § 163f StPO vom 19.02.2013,
  - Einleitungsvermerk des GBA beim BGH vom 23.01.2013 sowie
  - Ablichtungen aus der Sachakte (früheres Ermittlungsverfahren StA Koblenz 2090 Js 69122/12).

Als erste ermittelungsrichterliche Anordnung lag dem hiesigen Verfahren der Beschluss des Amtsgericht Koblenz vom 04.12.2012 (30 Gs 8226/12) zugrunde. Mit dem genannten

Beschluss ordnete das AG Koblenz am 04.12.2012 die längerfristige Observation des Beschuldigten nach § 163f StPO „bis zum 01.03.2013“ an (SA I.1 Bl. 44). Ausweislich der Beschlussgründe wurde der Tatverdacht eines Zuwiderhandelns gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot nach § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 VereinsG bejaht. Zu den tatsächlichen Grundlagen des Tatverdachts heißt es in dem Beschluss, der PKK wie der ENRK seien auf dem Hoheitsgebiet der BRD durch bestandskräftige Verfügung des Bundesministers des Innern jegliche Betätigung untersagt (a.a.O.). Weiter heißt es:

„Am 09.11.2012 fand in Mainz eine Veranstaltung statt, welche in erster Linie darauf ausgerichtet war, die Organisationsstruktur der verbotenen PKK aufrecht zu erhalten sowie zu verfestigen. An der Veranstaltung nahmen insgesamt ca. 60 Personen teil, wobei unter anderem zwei polizeilich bekannte PKK-Aktivisten als Redner auftraten. Der Beschuldigte ist verdächtig, an dieser Veranstaltung in leitender Funktion teilgenommen zu haben und zudem organisatorisch in die PKK eingebunden zu sein. Der Tatverdacht ergibt sich aus den bisherigen polizeilichen Ermittlungen, insbesondere den polizeilichen Erkenntnissen anlässlich der oben genannten Veranstaltung am 09.11.2012.“ (SA I.1 Bl. 44)

2.

Auf dieser genannten Grundlage ist die Akte in erheblichen und prüfungsrelevanten Teilen unvollständig.

2.1.

Dies gilt zuvorderst für die zitierten Erkenntnisse der Schweizer Behörden, die im Wege der Rechtshilfe gewonnen worden sein sollen.

Die Verwertung von im Wege der Rechtshilfe erlangten Erkenntnissen richtet sich nach dem Recht, in dem sie geschieht (BGH 38, 265). Betreffend im Ausland durchgeführter Beweiserhebungen bewirkt ein Verstoß des ersuchten Staats kein Beweisverwertungsverbot, wenn und soweit das gegenüber dem deutschen Recht strengere ausländische Recht verletzt und den Voraussetzungen des deutschen Rechts (noch) genügt ist (Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 7. Aufl. 2011, Rn. 355 m.w.N.). Sind die ausländischen Regelungen indes so beschaffen, dass sie dem Standard der europäischen MRK, des internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte oder dem ordre public des deutschen

Rechtssystems widersprechen, ist die Verwertung jedenfalls bei Nichteinhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards unzulässig und begegnet auch im Übrigen bedenken (Eisenberg, a.a.O. m.w.N.).

Bereits diese Grundprüfung ist anhand der in der Akte befindlichen Unterlagen zu den Erkenntnissen, die aus einer Rechtshilfe der Schweiz gewonnen worden sein sollen, nicht möglich. In der Akte findet sich hierzu ein Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesanwaltschaft BA an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 23.12.2010 (SA I.1 Bl. 62 ff.). Das Schreiben geht auf ein Rechtshilfeersuchen der StA Nürnberg-Fürth vom 05.10.2010 zurück (a.a.O.), die seinerzeit das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz ermittelte.

Den eigentlichen Erkenntnismitteilungen liegen sodann „Befragungen mit einer Auskunftsperson“ zugrunde (SA I.1 Bl. 66). Es handelt sich dabei um dieselben Erkenntnisse, die in den oben genannten, aufgrund der Bezugnahmen miteinander verbundenen Beschlüssen thematisiert werden.

Darüber hinaus mitgeteilte Erkenntnisse gehen auf „Verhaftungen und Durchsuchungen“ zurück (SA I.1 Bl. 67), zu denen keinerlei Informationen aus der Akte hinsichtlich ihres Zustandekommens, ihrer Anordnung und ihres Vollzugs zu erlangen sind.

Es wird daher **beantragt**,

sämtliche für das Rechtshilfeverfahren maßgeblichen Unterlagen sowie die Aktenbestände zur dargelegten Beweismittelgewinnung zur Verfahrensakte zu bringen, um eine Überprüfung auch insofern zu ermöglichen.

## 2.2.

Darüber hinaus bedienen sich die genannten Beschlüsse solcher Erkenntnisse, die einer Erkenntnismitteilung des LfV Bayern vom 28.07.2010 entstammen (vgl. SA I.1 Bl. 34 ff.). Dort heißt es, dass der Beschuldigte durch das Bayrische LfV

„im Rahmen operativer nachrichtendienstlicher Ermittlungen zweifelsfrei“

als ein verantwortlicher habe identifiziert werden können. Auch diese Erkenntnisse spiegeln

sich in den zitierten Beschlüssen wieder.

Die Verwendung von Daten, die durch nicht strafprozessuale hoheitliche Maßnahmen erlangt wurden, im Strafverfahren regelt grundlegend § 161 Abs. 2 StPO (vgl. zum ganzen Meyer-Goßner/Schmitt, 59. Aufl. 2016, § 161 Rn. 18a ff.). Auch insofern gilt der Grundsatz:

„Solche Daten bedürfen nach der Übertragung in das Ermittlungsverfahren nach [§ 161, Anm. d. Unterz.] Abs. 2 Satz 1 einer rechtlichen Kontrolle.“ (KK-Griesbaum, StPO, 6. Aufl. 2008, § 161 Rn. 40)

Hieraus ergibt sich, dass Daten aus in anderen Gesetzen – insbesondere Polizeigesetzen oder Gesetzen über die Nachrichtendienste – geregelten Maßnahmen, die den in § 100a, 100b StPO geregelten vergleichbar sind, nur dann zu Beweis Zwecken in das Strafverfahren eingeführt und verwertet werden dürfen, wenn dies der Feststellung einer Straftat dient, aufgrund derer die entsprechende Maßnahme auch nach StPO hätte angeordnet werden dürfen (Gedanke des hypothetischen Ersatzeingriffs, vgl. insofern BT-Drs. 16/5846, S. 64; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 161 Rn. 18b; BeckOK StPO/Krauß, Nr. 205 RiStBV Rn. 34). Diese Voraussetzung muss nach vorherrschender Auffassung im Zeitpunkt der Verwertung der Daten vorliegen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 161 Rn. 18c m.w.N.).

Es ergibt sich daraus das Erfordernis der so genannten „Entsprechung der Maßnahmen“: Es ist von einem Beweisverwendungsverbot für solche Daten auszugehen, die aufgrund von Maßnahmen nach anderen Gesetzen erlangt wurden, die keine Entsprechung in der StPO finden (hierzu BeckOK StPO/Krauß, Nr. 205 RiStBV Rn. 35).

Die Mitteilung des LfV verbleibt ohne Benennung der konkreten Maßnahme, aufgrund derer angebliche Erkenntnisse erlangt worden sein sollen. Eine Prüfung der Entsprechung der Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden strafprozessualen Maßnahmen läuft aufgrund dessen leer. Die Formulierung „im Rahmen operativer nachrichtendienstlicher Ermittlungen“ verfügt mit Blick auf die Grundlagen der Kenntniserlangung über keinerlei Umgrenzungsfunktion.

Überdies kann eine Prüfung auch mit Blick auf die weiteren Voraussetzungen des § 161 Abs. 2 StPO derzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt vorgenommen werden. Es ist auch mit Blick auf in anderen, polizeirechtlich oder nachrichtendienstrechtlich normierten Verfahren

gewonnene Erkenntnisse zu beachten, dass gesetzliche und verfassungsunmittelbare Beweisverwertungsverbote bei der Weiterverwendung der Daten ebenso Geltung beanspruchen wie in dem Ausgangsverfahren (KK-Griesbaum, StPO, 6. Aufl. 2008, § 161 Rn. 40). Auch unterhalb dieser verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Schwelle setzt eine (Weiter-) Verwendung der Daten im Strafverfahren voraus, dass die Daten in dem Ausgangsverfahren nach den dort einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen rechtmäßig erlangt wurden (BGH 3 StR 406/15, S. 3; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 161 Rn. 18c; KK-Griesbaum, StPO, 6. Aufl. 2008, § 161 Rn. 40).

Kurz: Es ist jedenfalls die Vorfrage zu klären, ob die Daten in dem anderweitigen Verfahren rechtmäßig erlangt wurden (KK-Griesbaum, StPO, 6. Aufl. 2008, § 161 Rn. 40). Maßstab hierfür ist (jedenfalls) die Vertretbarkeit der Anordnung in dem ermittlungshistorischen Kontext des anderweitigen Verfahrens (BGH AK 16/05, Beschluss vom 21.12.2005, Rz. 8). Erkenntnisse aus rechtswidrig angeordneten polizei- oder nachrichtendienstrechtlichen Überwachungsmaßnahmen dürfen auch strafprozessual nicht als Beweismittel verwertet werden (KK-Griesbaum, StPO, 6. Aufl. 2008, § 161 Rn. 40). Als rechtswidrig erlangt haben dabei insbesondere Erkenntnisse zu gelten, bei deren Erlangung es an einer wesentlichen sachlichen Voraussetzung für die Maßnahme fehlte (KK-Griesbaum, StPO, 6. Aufl. 2008, § 161 Rn. 40). Als rechtsstaatswidrig mit der Folge eines Verwertungsverbots stellt sich die anderweitige Maßnahme insbesondere dann dar, wenn der den Behörden bei der Anordnung eingeräumte Beurteilungsspielraum überschritten wurde und die Anordnung daher als nicht mehr vertretbar erscheint (KK-Griesbaum, StPO, 6. Aufl. 2008, § 161 Rn. 40).

Verstöße gegen die aufgezeigten (Mindest-) Grundsätze können strafprozessual zu einem relativen Beweisverwertungsverbot führen, das sich nach der allgemein geltenden Abwägungslehre ergibt (BGH 3 StR 406/15, S. 2 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 161 Rn. 18c).

Eine Überprüfung der den Beschlüssen zugrunde liegenden Erkenntnisse auf deren Verwertbarkeit hin ist anhand des zur Verfügung stehenden Aktenmaterials nicht möglich. Es wird daher **beantragt**,

sämtliche bei dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz angefallenen Vorgangsakten zu den in die Beschlüsse eingegangenen Erkenntnissen zur Akte zu bringen und auch insofern Akteneinsicht zu gewähren.

2.3.

Es wird darüber hinaus **beantragt**,

1. die Ermittlungsakte zu dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Az.: 406 Js 47590/10),
2. die gesamte Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz (Az. 2090 Js 69122/12) sowie
3. sämtliche polizeilichen oder sonstigen Vorgangsakten zu den Vorgängen anlässlich von Veranstaltungen am 27.10., 09.11. und 15.11.2012

zur hiesigen Akte zu bringen und auch insofern Akteneinsicht zu gewähren.

Die genannten Akten sind für die Überprüfung der ermittlungsrichterlichen Anordnungen relevant. Ohne die Akten wird eine Überprüfung nicht gesetzmäßig stattfinden können.

Es kann anhand des hiesigen Aktenmaterials insbesondere mit Blick auf Veranstaltungen vom 25.10., 09.11. und 15.11.2012, die Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens waren, nicht überprüft werden, ob den ergangenen Beschlüssen unverwertbare Erkenntnisse zugrunde lagen. Bei der Veranstaltung am 09.11.2012 handelte es sich um eine angemeldete und von der Versammlungsbehörde genehmigte Veranstaltung (vgl. SA I.1 Bl. 8). Es ist ausweislich der Aktenlage unklar, inwiefern eine Beobachtung der Versammlung durch KHK Freitag am 09.11.2012 (SA I.1 Bl. 5) gerechtfertigt gewesen sein soll angesichts des für die angemeldete Versammlung bestehenden Schutzes des Art. 8 GG.

Die fehlende Überprüfbarkeit gilt insbesondere mit Blick auf die erste ermittlungsrichterliche Anordnung in dem vorliegenden Verfahren, den Beschluss des Amtsgericht Koblenz vom 04.12.2012 (30 Gs 8226/12, Az. der StA wie vorstehend). Mit dem Beschluss ordnete das AG Koblenz am 04.12.2012 die längerfristige Observation des Beschuldigten nach § 163f StPO „bis zum 01.03.2013“ an (SA I.1 Bl. 44).

Ausweislich der Beschlussgründe wurde der Tatverdacht eines Zuwiderhandelns gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot nach § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 VereinsG bejaht. Zu den tatsächlichen Grundlagen des Tatverdachts heißt es in dem Beschluss, der PKK wie der ENRK seien auf dem Hoheitsgebiet der BRD durch bestandskräftige Verfügung des Bundesministers des Innern jegliche Betätigung untersagt (a.a.O.). Weiter heißt es:

„Am 09.11.2012 fand in Mainz eine Veranstaltung statt, welche in erster Linie darauf ausgerichtet war, die Organisationsstruktur der verbotenen PKK aufrecht zu erhalten sowie zu verfestigen. An der Veranstaltung nahmen insgesamt ca. 60 Personen teil, wobei unter anderem zwei polizeilich bekannte PKK-Aktivisten als Redner auftraten. Der Beschuldigte ist verdächtig, an dieser Veranstaltung in leitender Funktion teilgenommen zu haben und zudem organisatorisch in die PKK eingebunden zu sein.

Der Tatverdacht ergibt sich aus den bisherigen polizeilichen Ermittlungen, insbesondere den polizeilichen Erkenntnissen anlässlich der oben genannten Veranstaltung am 09.11.2012.“ (SA I.1 Bl. 44)

Tatsachen, auf die die hier zitierten Schlussfolgerungen zurückgehen, finden sich in den Beschlussgründen nicht. Es wird dargelegt, dass eine Veranstaltung „in erster Linie“ auf etwas „ausgerichtet“ gewesen sei, dass zwei (namentlich nicht benannte) PKK-Aktivisten als Redner aufgetreten seien und der Beschuldigte „in leitender Funktion“ teilgenommen habe und in eine Organisation „eingebunden“ sei. Es werden dergestalt durch den Beschluss (zusammenfassende) Wertungen mitgeteilt, die ggf. Interpretationen von Einzeltatsachen, selbst aber keine Tatsachen sind.

Auch insofern ist die Beziehung des entsprechenden Aktenmaterials – jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – geboten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

3.

Durch die genannten Unvollständigkeiten der Akte ist bereits eine umfassende Überprüfung der ersten in dem Ermittlungsverfahren gegen den Mandanten ergangenen ermittelungsrichterlichen Entscheidungen sowohl des Amtsgerichts Koblenz als auch des BGH nicht möglich.

Die Unmöglichkeit der umfassenden Überprüfung erstreckt sich damit letztlich auch auf die in der Folge ergangenen Beschlüsse. Diesen liegen Erkenntnisse aus den hier in Rede stehenden Beschlüssen zugrunde, deren rechtmäßige Erlangung gerade nicht vollen Umfangs überprüft werden kann.

Auf dieser Grundlage wird die Hauptverhandlung antragsgemäß auszusetzen – hilfsweise weiträumig zu unterbrechen – und Aktenvollständigkeit betreffend die genannten Aktenbestände herzustellen sein. Im Anschluss an die sodann zu gewährende ergänzende Akteneinsicht und Einarbeitungszeit wird die Hauptverhandlung von neuem zu beginnen haben bzw. fortgesetzt werden können.

4.

Es wird ausgehend von den zu 1. bis 3. dargestellten Sachverhalten bereits an dieser Stelle

der Beweiserhebung und Beweisverwertung betreffend Erkenntnisse aus sämtlichen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen, denen ermittlungsrichterliche Anordnungen zugrunde lagen – insbesondere Telekommunikationsüberwachung nach §§ 100a, 100g StPO, Observation nebst Einsatz technischer Mittel nach § 163f StPO, Ausschreibung zur polizeilichen Fahndung nach § 163e StPO, „IMSI-Catcher“-Einsatz nach § 100i StPO –

**widersprochen.**

Zum jetzigen Zeitpunkt ist insofern mitzuteilen, dass die Anordnung des Amtsgerichts Koblenz bereits mangels Darlegung der tatverdachtsbegründenden Tatsachen rechtswidrig sein dürfte. Auch die Anordnung der Observation ist gem. § 34 StPO zu begründen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 163f Rn. 8). Demnach muss die Anordnung die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen mitteilen, auf denen sie beruht (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 34 Rn. 4). Formelhafte Wendungen sind insofern nicht ausreichend (KK-Maul, StPO, 6. Aufl. 2008, § 34 Rn. 5).

Diesen Maßstäben wird der zitierte Beschluss nicht gerecht, weil sich – wie dargelegt – die Beschlussgründe in formelhaften Wendungen betreffend den Beschuldigten erschöpfen.

Im Übrigen werden die Widersprüche nach Vorlage der zur Überprüfung der Maßnahmen erforderlichen Aktenbestände (vgl. hierzu oben) eingehend begründet werden.

Im jetzigen Zeitpunkt ist insofern mitzuteilen, dass (jedenfalls) die oben zitierten Beschlüsse hinsichtlich des angenommenen Tatverdachts erheblichen Bedenken begegnen. Hinsichtlich

der Beschlüsse zur Telekommunikationsüberwachung gilt insofern, dass der Tatverdacht weder hinreichend noch dringend sein muss, ein einfacher Tatverdacht reicht aus (BGH StB 12/16, Rz. 9; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 100a Rn. 9). Mit Blick auf das Gewicht des in Rede stehenden Grundrechtseingriffs muss der Tatverdacht aber zumindest hinreichend konkret sein, d.h. über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen (BVerfGE 113, 348; BGH StB 12/16, Rz. 9; BGH NSTZ 2010, 711 [ER]; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 100a Rn. 9), er muss über einen unerheblichen Verdacht hinausgehen (BGHSt 41, 30, 33; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 100a Rn. 9). Der Tatverdacht muss sich aus bestimmten Tatsachen ergeben, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung, in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat (BGH StB 12/16, Rz. 9; BGH NSTZ 2010, 711 [ER]; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 100a Rn. 9). Erforderlich ist, dass der Verdacht durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Verdichtung und Konkretisierung erfahren hat (BGH StB 12/16, Rz. 9). Dem Anordnenden ist insofern ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 100a Rn. 9).

Schon diese Eingangsvoraussetzungen dürften angesichts der oben genannten Beschlussgründe und der darin enthaltenen, teilweise erhebliche Zeit zurückliegenden Umstände nicht gewahrt sein.

Darüber hinaus ergeben sich erhebliche Bedenken hinsichtlich des Subsidiaritätsgrundsatzes.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle